mazars

Testatsexemplar

Jahresabschluss zum 31. Dezember 2020 und Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

coinIX GmbH & Co. KGaA
Hamburg

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

31020

INHALTSVERZEICHNIS

Bestätigungsvermerk

1. Bilanz zum 31. Dezember 2020

2. Gewinn- und Verlustrechnung für 2020

3. Anhang für das Geschäftsjahr 2020

4. Lagebericht für das Geschäftsjahr 2020

Besondere Auftragsbedingungen

Allgemeine Auftragsbedingungen

Den uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilen wir wie folgt:

Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss der coinIX GmbH & Co. KGaA – bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2020 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht der coinIX GmbH & Co. KGaA für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage der Gesellschaft zum 31. Dezember 2020 sowie ihrer Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2020 und

- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

Verantwortung der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss und den Lagebericht

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichts in Übereinstimmung mit den anzuwendenden deutschen gesetzlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichts

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen – beabsichtigten oder unbeabsichtigten – falschen Darstellungen ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus Verstößen oder Unrichtigkeiten resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichts getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher – beabsichtigter oder unbeabsichtigter – falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist bei Verstößen höher als bei Unrichtigkeiten, da Verstöße betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- gewinnen wir ein Verständnis von dem für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollsystem und den für die Prüfung des Lageberichts relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit dieser Systeme der Gesellschaft abzugeben.

- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.

- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass die Gesellschaft ihre Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.

- beurteilen wir die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt.

- beurteilen wir den Einklang des Lageberichts mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Unternehmens.

- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger Mängel im internen Kontrollsystem, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Hamburg, den 16. Juni 2021

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Björn Reher	Anke-Luise Haase
Wirtschaftsprüfer	Wirtschaftsprüferin

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Bilanz per 31. Dezember 2020

A K T I V A

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Anlagevermögen			
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	532.513,72		452.903,42
II. Sachanlagen	1,00		1.133,00
III. Finanzanlagen	395.225,45		155.936,97
		927.740,17	609.973,39
B. Umlaufvermögen			
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	266.961,34		56.750,11
II. Guthaben bei Kreditinstituten	105.748,24		212.331,45
		372.709,58	269.081,56
		1.300.449,75	879.054,95

P A S S I V A

	€	31.12.2020 €	31.12.2019 €
A. Eigenkapital			
I. Gezeichnetes Kapital	2.201.500,00		1.005.000,00
II. Verlustvortrag	-340.606,05		-106.512,35
III. Jahresfehlbetrag	-680.615,11		-234.093,70
		1.180.278,84	664.393,95
B. zur Durchführung der beschlossenen Kapitalerhöhung geleistete Einlage		0,00	207.000,00
C. Rückstellungen		14.918,14	3.764,00
D. Verbindlichkeiten		105.252,77	3.897,00
		1.300.449,75	879.054,95

coinIX GmbH & Co. KGaA, Hamburg
Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 1. Januar 2019 bis 31. Dezember 2020

		2020 €	2019 €
1.	**Gesamtleistung**	1.000,00	0,00
2.	**Rohergebnis**	280.384,66	11.628,67
3.	Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	1.227,00	60.634,96
4.	Sonstige betriebliche Aufwendungen	933.558,43	185.087,91
5.	sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.913,00	0,00
6.	Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	29.126,34	0,00
4.	Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	1,00	-0,50
5.	**Ergebnis nach Steuern**	-680.615,11	-234.093,70
6.	**Jahresfehlbetrag**	-680.615,11	-234.093,70

ANHANG
für das Geschäftsjahr 2020

I Allgemeine Angaben

Der Jahresabschluss für das am 31. Dezember 2020 endende Geschäftsjahr wurde nach den Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB) und den einschlägigen Vorschriften des Aktiengesetztes (AktG) aufgestellt.

Die Gesellschaft ist nach § 267a Abs. 1 HGB als eine Kleinstkapitalgesellschaft zu behandeln.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde in Staffelform nach dem Gesamtkostenverfahren aufgestellt.

Die Gesellschaft ist im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg unter der Nummer HRB 150641 eingetragen.

II Grundsätze der Bilanzierung und Bewertung

Für die Aufstellung des Jahresabschlusses waren die nachfolgenden gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen unveränderten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden maßgebend.

1. Die immateriellen Vermögengegenstände wurden zu Anschaffungskosten angesetzt. Bei einer voraussichtlich dauernden Wertminderung wurden außerplanmäßige Abschreibungen im Geschäftsjahr in Höhe von 0 TEUR (Vj. 60 TEUR) vorgenommen. Im Geschäftsjahr wurde festgestellt, dass von einer Bitcoin-Wallet der Gesellschaft durch kriminelle Handlungen Bitcoins mit einem Buchwert von 614,4 TEUR auf andere Wallet übertragen wurden, die nicht der Gesellschaft gehören. Diese Bestände wurden aus dem Anlagevermögen ausgebucht und im Gegenzug ein sonstiger betrieblicher Aufwand in Höhe von 614,4 TEUR erfasst.

2. Das Finanzanlagevermögen ist zu Anschaffungskosten bewertet. Die Beteiligung an der 2030 Holdings Ltd. In Höhe von 29 TEUR wurden wertberichtigt und auf 1 EUR abgeschrieben.

3. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände sind zum Nennwert bewertet.

4. Die sonstigen Rückstellungen berücksichtigen alle erkennbaren Risiken und ungewissen Verpflichtungen. Die Bewertung erfolgte jeweils in Höhe des Erfüllungsbetrags, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um zukünftige Zahlungsverpflichtungen abzudecken. Zukünftige Preis- und Kostensteigerungen wurden berücksichtigt, sofern ausreichend objektive Hinweise für deren Eintritt vorlagen.

5. Die Verbindlichkeiten wurden mit ihrem Erfüllungsbetrag bewertet.

III Erläuterungen zur Bilanz und zur Gewinn- und Verlustrechnung

III.1 Anlagevermögen

Immaterielle Vermögensgegenstände

Die immateriellen Vermögensgegenstände bestehen aus verschiedenen Kryptowährungen, die zum langfristigen Verbleib im Unternehmen vorgesehen sind.

Finanzanlagen

Die Finanzanlagen bestehen aus Beteiligungen an nachfolgenden Kapitalgesellschaften im In- und Ausland. Diese sind zum langfristigen Verbleib im Unternehmen vorgesehen.

Gesellschaft	Sitz	Beteiligungshöhe	Buchwert
OURZ AG	Zug, Schweiz	32 TEUR	32 TEUR
Padora Core AG	Zug, Schweiz	47 TEUR	47 TEUR
2030 Holdings Ltd.	London, Vereinigtes Königreich	29 TEUR	TEUR
Blockpit GmbH	Linz, Östereich	1 TEUR	100 TEUR
NATIX	Hamburg, Deutschland	101 TEUR	101 TEUR
Blockchance	Hamburg, Deutschland	15 TEUR	15 TEUR
Finexity AG	Hamburg, Deutschland	100 TEUR	100 TEUR
		325 TEUR	395 TEUR

Die Beteiligung an der 2030 Holdings Ltd. In Höhe von 29 TEUR wurde wertberichtigt und auf 1 EUR abgeschrieben.

III.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände

Die Forderungen und sonstigen Vermögensgegenstände von zusammen 267 TEUR (Vj. 57 TEUR) haben in Höhe von 267 TEUR eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr und in Höhe von 0 TEUR (Vj. 19 TEUR) eine Restlaufzeit von mehr als einem Jahr.

III.3 Eigenkapital

III.3.1 Gezeichnetes Kapital

Im Geschäftsjahr 2019 wurde eine Kapitalerhöhung um bis zu 4.020.000,00 EUR auf bis zu 5.025.000,00 EUR beschlossen. Die Durchführung der Kapitalerhöhung fand im Kalenderjahr 2020 statt, hierbei wurden 1.196.500 neue Stückaktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von 1 EUR geschaffen. Die Kapitalerhöhung wurde am 20.02.2020 in das Handelsregister eingetragen.

III.4 Sonstige Rückstellungen

Die sonstigen Rückstellungen teilen sich wie folgt auf:

	31.12.2020 TEUR	31.12.2019 TEUR
Jahresabschlusserstellung und -prüfung	13	3
Übrige	2	1
	15	4

III.5 Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten in Höhe von 105 TEUR (Vj. 4 TEUR) haben wie im Vorjahr eine Restlaufzeit von bis zu einem Jahr.

III.6 Sonstiger betrieblicher Aufwand

Auf die in der Satzung festgelegte variable Management- und Haftungsvergütung für 2020 für die coinIX Capital GmbH wurde der coinIX GmbH & Co. KGaA in Höhe von 794 TEUR gestundet bzw. darauf verzichtet. Sollte bei den nächsten Abrechnungsterminen in 2021 der zugrundeliegende Wertzuwachs weiter vorhanden sein, besteht die Möglichkeit den Vergütungsanspruch wieder aufleben zu lassen.

IV Sonstige Angaben

IV.1 Organe der Gesellschaft

Aufsichtsrat

Der Aufsichtsrat setzte sich im Geschäftsjahr 2020 wie folgt zusammen:

Name	Ausgeübte Tätigkeit	Position
Herr Moritz Schildt	Kaufmann	Vorsitzender
Herr Gero Wendeborn	Kaufmann	Mitglied
Herr Peter Paulick	Rechtsanwalt	Mitglied

Aufsichtsratsvergütungen sind im Geschäftsjahr 2020 nicht angefallen.

Persönlich haftender Gesellschafter

Als persönlich haftender Gesellschafter fungiert im Geschäftsjahr die coinIX Capital GmbH, Hamburg, mit einem Stammkapital in Höhe von 39 TEUR, vertreten durch ihre Geschäftsführer Herrn Felix Krekel, Kiel und Dr. Christoph Lymbersky, Hamburg, als alleinige Komplementärin der Gesellschaft an. Herr Dr. Christoph Lymbersky ist zum 31.12.2020 als Geschäftsführer der coinIX Capital GmbH ausgeschieden. Sie vertritt die Gesellschaft einzeln und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

IV.2 Mitarbeiterzahl

Die Gesellschaft hat im Geschäftsjahr 0 Arbeitnehmer (Vj. 0 Arbeitnehmer) beschäftigt.

IV.3 Sonstige finanzielle Verpflichtungen

Es bestehen keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen zum Abschlussstichtag.

IV.4 Gesamthonorar des Abschlussprüfers

In der Rückstellung für Abschluss- und Prüfungskosten in Höhe von 13 TEUR (Vj. 3 TEUR) wurde das Gesamthonorar des Abschlussprüfers gemäß § 285 Satz 1 Nr. 17 HGB berücksichtigt. Es beträgt für das Geschäftsjahr 2020 für die Abschlussprüfung 7 TEUR (Vj. 2 TEUR).

IV.5 Ergebnisverwendung

Der Vorstand beschließt den Jahresfehlbetrag in Höhe von 680.615,11 EUR mit dem Verlustvortrag in Höhe von 340.606,05 EUR zu verrechnen und den Betrag in Höhe von 1.021.221,16 EUR auf neue Rechnung vorzutragen.

Hamburg, den 16. Juni 2021

.....

Felix Krekel
Geschäftsführer der coinIX Capital GmbH, Hamburg

LAGEBERICHT

für das Geschäftsjahr 2020

I. Grundlagen des Unternehmens

I.a) Überblick

Die coinIX GmbH & Co. KGaA wurde 2017 in Hamburg als Beteiligungsgesellschaft mit dem Ziel gegründet, über ein breit diversifiziertes Portfolio aus Investments in Kryptowährungen und Blockchain-Technologie aufzubauen an den sich bietenden Wachstums- und Wertsteigerungspotentialen zu partizipieren. Die Gesellschaft beschäftigt keine eigenen Mitarbeiter. Die Geschäftsführung wird von der persönlich haftenden Gesellschafterin, der coinIX Capital GmbH, ebenfalls mit Sitz in Hamburg ausgeübt.
Grundlage der Geschäftstätigkeit sind von der Komplementärin erstellte Projekt- und Unternehmensanalysen und der darauf aufbauende Selektionsprozess aussichtsreicher Investitionsmöglichkeiten. Den frühzeitigen Zugang zu einem breit gefächerten Deal Flow sichert das über viele Jahre gewachsene internationale Netzwerk des Unternehmens und der persönlich haftenden Gesellschafterin. Deren Team besteht aus Spezialisten mit langjähriger Erfahrung im Asset Management, der Softwareentwicklung, der Analyse von neuen Technologien und dem Handel mit Wertpapieren.
Die Aktien der Gesellschaft sind seit Dezember 2019 in den Freiverkehr der Börse Düsseldorf einbezogen und werden inzwischen zusätzlich an den Börsen Berlin und München gehandelt.

I.b) Strategie

Das von den Aktionären zur Verfügung gestellte Kapital wird in erfolgversprechende Blockchainprojekte, Unternehmensbeteiligungen und Kryptowährungen investiert. Dabei verzichtet die Gesellschaft auf die Nutzung von Fremdkapital. Strategisches Unternehmensziel ist die nachhaltige Steigerung des Werts des Beteiligungsportfolios je Aktie bei gleichzeitig angemessenem Diversifikationsgrad. Über die Investitionstätig hinaus trägt die coinIX hierzu durch Beratung der Unternehmen und Projekte, an denen sie beteiligt ist und die Zurverfügungstellung ihres Netzwerks aktiv bei.
Der weitaus größte Teil des bisher erzielten Wertzuwachses entfällt dabei auf die mit Kryptowährungen und Token erzielten Kursgewinne. Darüber erzielt die Gesellschaft durch die Übertragung der mit Token verbundenen Stimmrechte (Delegating) laufende Erträge. Perspektivisch sollen mit steigenden Unternehmensbewertungen auch die Beteiligungen zur Wertentwicklung beitragen. Die sich im Bereich DeFi (Decentralized Finance) dynamisch entwickelnden Möglichkeiten zur Erzielung laufender Einnahmen aus den Kryptowährungs- und Tokenbeständen werden fortlaufend verfolgt und analysiert. Kurzfristige, Trading orientierte Investitionsstrategien verfolgt das Unternehmen ausdrücklich nicht.

II. Wirtschaftlichkeit

1. Wirtschaftliche Lage der Branche

2020 war eines der ereignisreichsten Jahre in der Geschichte der Kryptowährungen. Nachdem der Bitcoin bei ca. $7.000 und einer Marktkapitalisierung von rund USD 190 Mrd. in das Jahr gestartet war, kam es mit der globalen Ausbreitung des Covid-19 Erregers auch bei den Kryptowährungen zu massiven Kurseinbrüchen. Mit einem Minus von über 50% auf Kurse unter USD 4.000 kam es am 12.3.2020 beim Bitcoin zum höchsten Tagesverlust seit fast sieben Jahren. Das Datum ging als Black Thursday in die Historie der Kryptomärkte ein. Im April, einen Monat vor seinem dritten Halving hatte sich der Bitcoin jedoch bereits wieder auf USD 7.000 erholt.

Am 12.5 kam es zu dem von den Marktteilnehmern lange antizipierten und medial intensiv begleiteten dritten Halving. In Folge eines solchen Events sinkt die pro Zeiteinheit geschaffene Zahl neuer Bitcoins um die Hälfte und damit das Angebot. In der Vergangenheit führte dieser, etwa alle vier Jahre stattfindende Automatismus regelmäßig mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung zu deutlich steigenden Preisen. Wenige Monate nach dem Halving handelte der Bitcoin bis Mitte Oktober in einer Spanne zwischen USD 8.500 und USD 12.500. Mit der Leitwährung stiegen auch die Kurse anderer Kryptowährungen wie Ethereum, Ripple, Litecoin, teilweise deutlich überproportional. Ende Oktober übersprang die Gesamtmarktkapitalisierung dann den Wert von USD 400 Mrd. Gleichzeitig war der Anteil des Bitcoins von rund 70% zu Jahresbeginn auf nur noch ca. 64% gesunken. Treibend wirkte dabei die Vielzahl an innovativen Blockchain-basierten Projekten, die durch neue Geschäftsmodelle (vornehmlich im DeFi-Bereich) große Mehrwerte generieren konnten.

Mit Ausbruch aus der genannten Handelsspanne Ende Oktober, dynamisierte sich die Kursentwicklung unter größeren Kursrückschlägen bis zum Jahresende deutlich. Zum Stichtag notierte der Bitcoin bei knapp USD 30.000. Gleichzeitig lag sein Anteil an der im Jahresverlauf um 400% auf USD 760 Mrd. gestiegenen Marktkapitalisierung aller Kryptowährungen wieder um den Jahresanfangswert von rund 70%.

Die sich gegenseitig verstärkende Berichterstattung und Kursentwicklung war hierfür ebenso ursächlich, wie das zunehmende Interesse einzelner Unternehmen. Nennenswert sind hier im Besonderen die Bitcoin Investments von Microstrategy und Square, die vom Markt als starke Signale für die wachsende Adaption von Kryptowährungen in der Wirtschaft gewertet wurden. Anhaltende Spekulationen, dass Zahlungsabwickler wie Paypal oder Visa ihren Kunden künftig die Zahlung mit als auch den Kauf von einzelnen Kryptowährungen ermöglichen könnten, wirkten positiv auf das generelle Marktsentiment. Darüber hinaus kam es im Verlauf gegen Ende des Jahres zu einem sprunghaften Anstieg des institutionellen Interesses. Laut Grayscale, Marktführer im Bereich Krypto-Asset Management, hätten diese die Assetklasse für sich entdeckt und alleine im vierten Quartal über USD 3 Mrd. bei deutlich steigenden Ticketgrößen in die verschiedenen Produkte des Anbieters investiert.

Unabhängig von der Kursentwicklung war das Jahr 2020 von erheblichen technologischen Weiterentwicklungen der Blockchain-Technologie und neuen Anwendungen geprägt.

2. Geschäftsverlauf

a) Allgemeines

Das Geschäftsjahr war für die Gesellschaft überaus erfolgreich. Zum einen wurde die von der Hauptversammlung im Oktober 2019 beschlossene Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen Anfang 2020 durchgeführt. Die nicht im Rahmen vorhandener Bezugsrechte bezogenen Aktien wurden mittels eines öffentlichen Angebotes neuen Aktionären zu einem Ausgabepreis von EUR 1,00 angeboten. Das öffentliche Angebot endete am 31. Januar 2020. Insgesamt wurden 1.196.500 neue Aktien ausgegeben. Die Kapitalerhöhung wurde am 20.02.2020 ins Handelsregister eingetragen. Damit wurde die Investitionsbasis des Unternehmens mehr als verdoppelt und die Grundlage für weitere Investments geschaffen. Neben der spürbaren Erweiterung des Aktionariats der Gesellschaft trug die deutliche erhöhte Zahl der ausgegebenen Aktien zu einer verbesserten Handelbarkeit bei. Der unter Berücksichtigung von Marktwerten der börsengelisteten Vermögenswerte ermittelte Portfoliowert [1] beläuft sich zum Bilanzstichtag auf 6,5 Mio. Euro bzw. 2,95 Euro pro Aktie. Da rund die Hälfte des investierten Kapitals in liquiden Kryptowährungen angelegt

[1] Die Gesellschaft ermittelt und veröffentlicht den „inneren Wert“ je Aktie in regelmäßigen Abständen, in dem der Wert der an einer Börse oder an einem Handelsplatz gelisteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft mit ihrem jeweiligen Markt- oder Börsenkurs bewertet wird und alle anderen Vermögensgegenstände zu Anschaffungskosten (ggf. gemindert durch Abschreibungen) bewertet werden. Zeitanteilige laufende Kosten der Gesellschaft und insbesondere auch die von der Gesellschaft an ihre persönlich haftende Gesellschafterin zu entrichtende Haftungs- und Managementvergütung, deren Höhe in der Satzung der Gesellschaft festgelegt ist, werden NICHT in Abzug gebracht bzw. im Zeitverlauf abgegrenzt. Der so ermittelte Brutto-Vermögenswert unserer Gesellschaft wird durch die Anzahl der ausgegebenen Kommanditaktien geteilt.

wurde, fanden auch der massive Kurseinbruch der Kryptowährungen zu Beginn der Covid 19 Krise sowie die sich anschließende und im Schlussquartal nochmals deutlich dynamisierende Marktentwicklung im Portfoliowert ihren Niederschlag.
Der Anstieg des inneren Werts der Aktie ist größtenteils auf das im Dezember 2020 erfolgte Listing der mittels eines SAFT (Simple Agreement for Future Tokens) im April 2020 erworbenen GRT-Token zurückzuführen. Zugleich war das Geschäftsjahr 2020 aber auch von einem erheblichen Rückschlag geprägt. Denn im Rahmen einer routinemäßigen Überprüfung der von der Gesellschaft gehaltenen Bestände wurde Anfang Oktober festgestellt, dass von einer der Bitcoin-Wallets der Gesellschaft durch kriminelle Handlungen Bitcoins mit einem Marktwert von etwa TEUR 900 und einem Buchwert von etwa TEUR 600 auf andere Wallets übertragen wurden, die nicht der Gesellschaft gehören. Da die entwendeten Bitcoins bisher noch nicht in das Vermögen der Gesellschaft zurückgeführt werden konnten, wurde das Jahresergebnis 2020 durch Abschreibungen auf das immaterielle Anlagevermögen In Höhe des Buchwerts belastet. Die Gesellschaft hat in Folge des Diebstahls die Sicherheitsanforderungen für die eigenverwahrten Vermögenswerte nochmals erhöht und nimmt nunmehr für einen großen Teil der liquiden Kryptowährungen die Leistungen eines externen Kryptoverwahrdienstleisters in Anspruch. Hinsichtlich der Entwendung der Bitcoins ist ein Ermittlungsverfahren bei der Staatsanwaltschaft Hamburg anhängig, die Gesellschaft unterstützt die Ermittlungen und hat auch eigene Bemühungen eingeleitet, um Personen zu identifzieren, die mit dem Abhandenkommen der Bitcoins in Zusammenhang stehen. Dabei sind die Aktivitäten der Gesellschaft insbesondere auch auf eine Wiedererlangung der abhanden gekommenen Bitcoins gerichtet.

b) Neue Investments

Auch im Jahr 2020 hat die Gesellschaft zahlreiche Blockchain basierte Projekte und Beteiligungsmöglichkeiten analysiert und bewertet. Hierauf aufbauend wurden weitere Investments getätigt. Im Einzelnen wurden Rechte auf zukünftige Token der Blockchainprojekte „Pocket“, „The Graph“, „Shyft“ und „DAO Maker“ in Form von SAFTs (Simple Agreement for Future Token) erworben. Ebenso hat die Gesellschaft ein Investment in das Projekt PUBLC getätigt. Weiterhin wurden im dritten Quartal Beteiligungen an der NATIX GmbH sowie der Finexity AG erworben. Die in Folge des Ausbruchs der Corona Pandemie deutlich gesunkenen Kurse hat die coinIX im ersten Berichtshalbjahr zur Aufstockung Ihrer Positionen in Bitcoin (BTC), Ethereum (ETH) und BEAM (BEAM) genutzt. Zusätzlich wurden neue Positionen in virtuellen Währungen wie dem Binance Coin oder Algorand aufgebaut.

c) Managementvergütung

Satzungsgemäß hat die Gesellschaft ihrer persönlich haftenden Gesellschafterin für die von ihr erbrachten Managementleistungen ein fixe und eine performanceabhängige Vergütung zu entrichten. Im Geschäftsjahr sind an fixer Vergütung insgesamt TEUR 43 gezahlt worden. Die Voraussetzungen für eine performanceabhängige Managementvergütung waren nur im 4. Quartal 2020 erfüllt, nach einem teilweisen Verzicht seitens der persönlich haftenden Gesellschafterin wurde ein Betrag von EUR 75.000 geleistet.

Grundlage der Ermittlung der performanceabhängigen Komponente ist der Zuwachs des Vermögens, wobei an Börsen oder Marktplätzen gelistete Vermögensgegenstände satzungsgemäß mit Marktpreisen zu bewerten sind. Die Gesellschaft hat in 2020 eine Position von 16,7 Mio. Stück des GRT Token erworben, der seit Dezember an mehreren Kryptobörsen gelistet ist. Der eingetretene Kursanstieg führt zu einem erheblichen Zuwachs des bewerteten Vermögens der Gesellschaft. Da die GRT Token erst ab Dezember 2021 in 12 gleichen monatlichen Tranchen veräußert werden können, kann die Gesellschaft nicht über diese verfügen und ist somit nicht in der Lage, den Kursgewinn ganz oder teilweise zu realisieren. Vor diesem Hintergrund hat die Komplementärin auf ihren Anspruch auf variable Managementvergütung, der sich in Höhe von TEUR 743 errechnet, insoweit verzichtet, als dieser einen Betrag von EUR 75.000 übersteigt. Der Verzicht erfolgte gegen Besserungsschein, in dem vereinbart ist, das der Anspruch auf variable Managementvergütung bedingt und auch nur in dem Umfang wieder auflebt, wenn und insoweit der Wertzuwachs auch zum nächsten Berechnungszeitpunkt für eine variable Managementvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch vorhanden ist. Die persönlich haftende Gesellschafterin hat auch für das erste Quartal 2021 auf ihren Anspruch auf Zahlung einer erfolgsabhängigen Vergütung verzichtet. Auch für diesen Verzicht wurde vereinbart, dass der Anspruch wieder auflebt, wenn und insoweit die Voraussetzungen für den Anspruch auch zum nächsten Berechnungszeitpunkt bestehen.

3. Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage

a) Ertragslage

Die coinIX hat im Geschäftsjahr 2020 erstmalig nennenswerte Erlöse verbuchen können. Mit dem Verkauf von Kryptowährungen konnten Kursgewinne von TEUR 279 generiert werden. Dem standen Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen sowie Abschreibungen auf eine Beteiligung in Höhe von zusammen TEUR 73 gegenüber. Darüber hinaus waren die verschiedenen betrieblichen Kosten sowie die übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit TEUR 213 respektive TEUR 644 bestimmend für den Jahresfehlbetrag in Höhe von TEUR 681. Während erstere größtenteils Aufwendungen für die Hauptversammlung, die durchgeführte Kapitalerhöhung als auch die Managementvergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin darstellen, sind in den übrigen sonstigen betrieblichen Aufwendungen mit einem Betrag von TEUR 614 die Anschaffungskosten der entwendeten Bitcoins enthalten. Abschreibungen auf den Wertansatz virtueller Währungen wurden im Berichtszeitraum nicht vorgenommen. Bei den Beteiligungen wurde in einem Fall eine Abschreibung vorgenommen.

Der von der persönlich haftenden Gesellschafterin erklärte Teilverzicht von TEUR 668 auf die ihr zustehende erfolgsabhängige Managementvergütung führte zu einer Entlastung der Gewinn- und Verlustrechnung in entsprechender Höhe.

Bei der Bewertung der eigentlichen Ertragslage der Gesellschaft ist zu berücksichtigen, daß der Jahresabschluss der Gesellschaft nach den Vorschriften des HGB aufgestellt wird und daher die Entwicklung der von der Gesellschaft getätigten Investitionen nicht vollständig abbildet. Hierbei sind mehrere Aspekte zu berücksichtigen:

- Die Gesellschaft erwirbt Positionen in virtuellen Währungen und Token sowie Unternehmensbeteiligungen grundsätzlich mit einer langfristigen Perspektive. Daher werden diese im Anlagevermögen unter den immateriellen Vermögensgegenständen bzw. den Finanzanlagen geführt. Dabei erfolgt die Bewertung mit den jeweiligen Anschaffungskosten, jedoch nur solange von keiner dauerhaften Wertminderung auszugehen ist. Dies gilt auch für Vermögensgegenstände für die der etwaig ermittelte Marktpreis unter den jeweiligen Anschaffungspreis gesunken ist. Dies führt dazu, dass (Kurs)Gewinne und (Kurs)Verluste erst im Zeitpunkt der Veräußerung einer Position ergebniswirksam werden.
- Sofern der (Markt)Wert einer Position jedoch unter deren Anschaffungspreis fällt und dabei zeitgleich von einer nicht nur vorübergehenden Wertminderung auszugehen ist, nimmt die Gesellschaft Abschreibungen auf den aktuellen Marktwert bzw. den niedrigeren beizulegenden Wert vor. Diese werden mit Vornahme ergebniswirksam. Sofern es später zu einem Anstieg des (Markt)Werts kommt, werden ergebniswirksame Zuschreibungen auf die entsprechenden Vermögensgegenstände vorgenommen, jedoch maximal bis zur Höhe der ursprünglichen Anschaffungskosten.
- Da die Kurse virtueller Währungen starken Schwankungen unterliegen, geht die Gesellschaft in der Regel davon aus, dass ein Absinken des Marktwertes unter die Anschaffungskosten eine nur vorübergehende Wertminderung darstellt. Entsprechend werden in diesem Fall keine Abschreibungen vorgenommen. Eine Erholung der Marktpreise löst im Umkehrschluss keine Zuschreibungen aus und bleibt damit auch ohne Auswirkungen auf das jeweilige Periodenergebnis. Damit bleiben Wertsteigerungen - unabhängig von ihrer Höhe- bis zu ihrer Realisierung ohne Auswirkung auf das Ergebnis. Neben diesen allgemeinen handelsrechtlichen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätzen ist beim Handel mit Kryptowährungen eine spezifische Besonderheit zu berücksichtigen. Da Kryptowährungen zum Teil nicht im direkten Austausch gegen Fiat Währungen gehandelt werden können, werden mitunter Erwerbs- oder Veräußerungsgeschäfte von virtuellen Währungen im Rahmen einer Konvertierung erforderlich. Es werden also beispielsweise zunächst Bitcoin erworben, die dann als Gegenleistung für den Erwerb anderer digitaler Assets verwendet werden. Bei solchen Konvertierungen können Kursgewinne oder -verluste anfallen, da die Gesellschaft zur Ermittlung der jeweiligen Anschaffungskosten das FiFo-Prinzip (First-in-First-Out) anwendet, also zur Gewinnermittlung die Anschaffungskosten des historisch ersten erworbenen Bitcoin(anteil)s

heranzieht. In der Folge kann dies zu einer von der portfoliotechnisch intendierten Investitionsentscheidung abweichenden Auswirkung auf die Gewinnermittlung führen.

b) Finanzlage

Die Gesellschaft finanziert sich ausschließlich mit Eigenkapital. Die im Oktober 2019 beschlossene Kapitalerhöhung konnte Anfang 2020 erfolgreich durchgeführt werden. Insgesamt wurden 1.196.500 neue Aktien ausgegeben, so dass das gezeichnete Kapital in der Berichtsperiode auf 2.201.500 erhöht wurde. In Folge der Investitionstätigkeit der Gesellschaft blieben die bei Kreditinstituten und auf Kryptobörsen vorgehaltenen liquiden Eurobestände trotz der durchgeführten Kapitalerhöhung im Vorjahresvergleich mit TEUR 212 unverändert. Im Zuge der nach dem Stichtag durchgeführten Kapitalerhöhung mit einem Bruttoemissionserlös von EUR 4,0 Mio. verbesserte sich die Finanzausstattung der Gesellschaft nochmals deutlich. Insgesamt stellt sich die Finanzlage der Gesellschaft als sehr solide dar.

c) Vermögenslage

Die Bilanzsumme ist im Vorjahresvergleich um 47,9% auf TEUR 1.300 gestiegen. Ursächlich hierfür war die Erhöhung des Grundkapitals von TEUR 1.005 auf TEUR 2.202. Gegenläufig wirkte sich der Jahresfehlbetrag von TEUR 681 aus, der größtenteils auf die im Zusammenhang mit dem Bitcoin-Diebstahl notwendig gewordenen Abschreibungen zurückzuführen ist.

Auf der Aktivseite führten die im Geschäftsjahr 2020 getätigten Investitionen zu einem deutlichen Anstieg des Anlagevermögens um 52,4% auf TEUR 928. Dabei kam es bei den Beteiligungen zu einem überproportionalen Anstieg um TEUR 269 oder 214%. Das sich zum weit überwiegenden Teil aus Kryptowährungen und Token zusammensetzende immaterielle Anlagevermögen belief sich zum Bilanzstichtag auf TEUR 533 und lag damit um TEUR 80 über dem entsprechenden Vorjahreswert. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die von coinIX im Wege von SAFTs erworbenen Ansprüche auf noch zu schaffende Token als sonstige Vermögensgegenstände im Umlaufvermögen bilanziert wurden.

Zum 31.12.2020 lag der innere Wert des Beteiligungsportfolios der Gesellschaft mit rund EUR 6,2 Mio. deutlich über dem bilanziell ausgewiesenen Wert des Gesellschaftsvermögens in Höhe von TEUR 1.300.

4. Risiko- und Chancenbericht

Risiken

Geschäftsrisiko:

Der wirtschaftliche Erfolg der Investition für den Aktionär kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden, sondern hängt davon ab, ob sich die bestehenden und künftigen Investitionen der coinIX erfolgreich entwickeln und ob es gelingt, attraktive Investitionsmöglichkeiten und Beratungsprojekte zu identifizieren und auch umzusetzen. Es ist unsicher, ob getätigte Investitionen zu Ausschüttungen oder Wertsteigerungen oder sonstigen Zuflüssen führen. Ohne Ausschüttungen und Wertsteigerungen oder sonstige Zuflüsse wird die Gesellschaft Verluste machen, was nachteilige Folgen auf die Ertrags-, Finanz- und Vermögenslage mit sich bringen und zu hohen Kursverlusten für den Aktionär führen kann.

Insolvenzrisiko: Ist die Tätigkeit der coinIX nicht erfolgreich, so besteht das Risiko, dass die Gesellschaft in Insolvenz gerät. Insbesondere werden in diesem Fall zunächst vorrangig die Forderungen der Gläubiger der Gesellschaft befriedigt. Ein darüber hinaus gehendes Gesellschaftsvermögen steht danach zur Verteilung an die Aktionäre in der Regel nicht mehr zur Verfügung, so dass es für die Aktionäre zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals kommt. Wenn der Erwerb der Wertpapiere fremdfinanziert war, kann dies zudem bis zur Überschuldung oder Insolvenz des Aktionärs führen.

Investitionsrisiken:

Die Gesellschaft tätigt Investitionen, die mit Risiken verbunden sind.

Investitionsrisiko 1:
Risiken bei der Anlage in COINS: Die coinIX investiert Teile ihres Vermögens in COINS. Bei Erwerb von COINS können Kontrahentenrisiken und Rechtsrisiken bestehen, es ist also möglich, dass die Gesellschaft für den Erwerb von COINS eine Leistung erbringt, aber die Gegenleistung nicht oder nicht rechtswirksam erbracht wird. Bei der Verwahrung von COINS ist es möglich, das COINS abhandenkommen oder von Dritten gestohlen werden. Eigentum an und Verfügungsmöglichkeit über COINS werden durch rein digitale Zuordnungen begründet, die auf einer dezentralen Datenbank (Blockchain) hinterlegt sind und über öffentliche und private Schlüssel oder Passworte zugänglich sind. Die Verwahrung kann von der Gesellschaft selbst oder von hierfür von der Gesellschaft beauftragten Dritten durchgeführt werden. Es ist möglich, dass die Blockchain zerstört oder nicht mehr zugänglich ist. Es ist möglich, dass Schlüssel oder Passworte abhandenkommen, so dass der Zugriff zu COINS nicht mehr möglich ist oder durch Dritte erraten oder gestohlen werden, die sich so Zugriff zu den COINS verschaffen. In der Vergangenheit hat sich dieses Risiko bei der Gesellschaft bereits einmal realisiert. Der Besitz von und die Verfügung über COINS kann durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen eingeschränkt oder verboten werden, was dazu führen kann, das COINS deutlich an Wert verlieren oder wertlos werden.

Investitionsrisiko 2:
Wert- bzw. Kursschwankungen sowie Veräußerbarkeit von COINS: COINS unterliegen erheblichen Wert- bzw. Kursschwankungen. Sofern COINS auf einem Marktplatz gehandelt werden, sind extreme Kursschwankungen möglich und in der Vergangenheit auch regelmäßig eingetreten. COINS können vollständig an Wert verlieren, nicht mehr unterstützt oder nicht mehr nachgefragt werden oder die Handelbarkeit auf Marktplätzen kann eingestellt werden. Es ist möglich, dass die Werthaltigkeit, die Nutzbarkeit oder die Übertragbarkeit von COINS infolge geänderter Präferenzen in der Bevölkerung, durch technischen Fortschritt oder durch gesetzliche Vorschriften oder hoheitliche Maßnahmen beeinträchtigt oder vollständig aufgehoben wird. Daher besteht das Risiko, dass das in COINS investierte Kapital der Gesellschaft vollständig verloren geht.

Investitionsrisiko 3:
Risiken von Beteiligungen an jungen Unternehmen und Projekten: Die Gesellschaft stellt jungen Unternehmen und Projekten Kapital als Eigenkapital oder in anderer Form zur Verfügung, um an deren Geschäftsentwicklung zu partizipieren. Solche Investitionen sind riskant, da die Risiken oft nur unzureichend ermittelt werden können und ein Scheitern des Unternehmens oder Projektes jederzeit möglich ist. Derartige Beteiligungen sind in der Regel nicht handelbar und können nicht auf einem Markt veräußert werden. Daher besteht das Risiko, dass das investierte Kapital vollständig verloren geht.

Investitionsrisiko 4:
Adressenausfallrisiko: Es besteht das Risiko, dass Unternehmen, denen die Gesellschaft Finanzmittel in Form eines Darlehens oder in Form anderer Instrumente zur Verfügung stellt, ihren Verpflichtungen gegenüber der coinIX ganz oder teilweise nicht nachkommen. Die Gesellschaft trägt ein Ausfallrisiko in Bezug auf die Empfänger solcher Leistungen.

Die als Investitionsrisiko 1. bis 4. aufgeführten Risiken können jeweils einzeln, aber vor allem im Falle eines zeitgleichen Eintritts hohe Abschreibungen oder Wertberichtigungen erforderlich machen, die wesentlich nachteilige Auswirkungen auf die Vermögens- und Ertragslage der Gesellschaft haben können. Dies kann zu erheblichen Kursverlusten für die Anleger führen und insbesondere im Falle des zeitgleichen Eintritts mehrerer Risiken zum Totalverlust des eingesetzten Kapitals führen.

Konzentrationsrisiko:

Die vorstehenden Investitionsrisiken bestehen insbesondere für 16,7 Mio. GRT-Token, die die Gesellschaft im Jahr 2020 zu einem Preis von insgesamt etwa 47.000 EUR erworben hat. Es handelt sich um COINS die bei dem Anbieter „The Graph“ zur Bezahlung von Suchanfragen auf der Blockchain verwendet werden können. GRT-Token werden seit Dezember 2020 unter anderem an der Kryptobörse „coinbase“ gehandelt, auf Basis der dort veröffentlichten Kurse ist die Position der coinIX per 31.5.2021 rund 11 Mio. EUR wert. Dieser Wert

ist nicht Gegenstand der Jahresabschlussprüfung oder einer externen Überprüfung. Die von der Gesellschaft gehaltenen GRT-Token können erst ab Dezember 2021 in 12 gleichen monatlichen Tranchen veräußert werden. Die Position stellt den größten einzelnen Vermögensgestand der coinIX dar, bei einer Realisierung eines Investitionsrisikos wäre der Großteil des Vermögens der Gesellschaft betroffen.

Risiko nicht feststehender Geschäftsstrategie:

Die Gesellschaft ist nicht an eine Geschäftsstrategie gebunden und es bestehen keine Vorgaben für die Auswahl von Investitionen. Daher steht die konkrete Verwendung von Emissionserlösen und die Zusammensetzung des Investitionsportfolios nicht fest und kann vom Anleger nicht im Voraus geprüft werden. Es besteht kein Mitspracherecht der Anleger. Dies kann im Falle einer Änderung der Geschäftsstrategie dazu führen, dass sich das Risikoprofil zum Nachteil der Anleger verändert.
Personal- und Managementrisiken: Bei der Gesellschaft besteht das Risiko von Managementfehlern. Die Verwahrung und der Erwerb von COINS sind fehleranfällige Prozesse, bei denen durch fehlende Sorgfalt und mangelnde Kontrolle erhebliche nachteilige Folgen für das Unternehmen entstehen können. Es besteht das Risiko, dass es der coinIX nicht gelingt, hinreichend qualifizierte Mitarbeiter zur Umsetzung der Geschäftsstrategie in notwendiger Zahl zu halten bzw. einzustellen. Die Analyse von Blockchainprojekten und der Erwerb und die Verwahrung von COINS erfordern besondere Kenntnisse und Erfahrungen, die nicht ohne weiteres am Arbeitsmarkt verfügbar sind. Durch den Verlust von Mitarbeitern mit entsprechenden Schlüsselqualifikationen besteht das Risiko, dass Fachwissen nicht mehr zur Verfügung steht. Können die Schlüsselpersonen nicht dauerhaft durch qualifizierte Mitarbeiter ersetzt werden, kann dies erhebliche negative Auswirkungen auf die wirtschaftliche Entwicklung der Gesellschaft haben. Dies kann dazu führen, dass die erforderliche technische Infrastruktur nicht aufrechterhalten werden kann oder die Identifikation und Bewertung von Investitionsmöglichkeiten oder deren Betreuung nicht sichergestellt ist. Dies kann zu reduzierten Erträgen oder sogar zum Ausfall von Erträgen für die Gesellschaft führen. Dies kann für die Aktionäre zu hohen Kursverlusten führen.

Fehlen operativer Erlöse:

Die Gesellschaft beabsichtigt nicht, durch ihre Geschäftstätigkeit operativ (fortlaufend) Gewinne zu erzielen, sondern will vor allem Erträge aus der Realisierung von Wertsteigerungen der getätigten Investitionen erzielen. Die Fähigkeit der Gesellschaft, zukünftig einen Gewinn zu erwirtschaften, wird davon abhängen, dass solche Wertsteigerungen stattfinden und realisiert werden. Eine nachhaltig mangelnde Profitabilität könnte sich wesentlich nachteilig auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft auswirken. Dies kann für die Aktionäre zu Kursverlusten führen.

Chancen

Die Gesellschaft investiert einen Teil des ihr zur Verfügung stehenden Eigenkapitals in liquide, börsengehandelte Kryptowährungen und würde an einem weiteren Anstieg des allgemeinen Kursniveaus über die einhergehenden Wertsteigerungen partizipieren.
Bei den in Blockchainprojekte und Unternehmensbeteiligungen getätigten Investitionen kann es in Folge von Erstlistings, Übernahmen etc. zu sprunghaften Anstiegen der jeweiligen Portfolioposition kommen.

Es besteht die grundsätzliche Möglichkeit, dass die Gesellschaft im Zuge der von ihr eingeleiteten Maßnahmen die ihr durch kriminelle Handlungen entwendeten Bitcoins ganz oder teilweise wiedererlangt oder anderweitig einen Ausgleich erhält. In diesem Fall würde ein positiver Ergebnisbeitrag entstehen und ein entsprechender Vermögenszuwachs eintreten.

III. Prognosebericht

Wesentliche Veränderungen der Geschäftstätigkeit sind für das laufende Jahr nicht geplant.

Nachdem der Bitcoin Mitte April 2021 ein neues All Time High markieren konnte, kamen die Notierungen der Kryptowährungen massiv unter Druck. Der Bitcoin verlor zwischenzeitlich über 50% seines Werts. Der Kursverlust von Ethereum fiel noch deutlicher aus und betrug in der Spitze rund 60%. Die Gesellschaft bleibt für die Entwicklung der virtuellen Währungen und Token im weiteren Verlauf des Jahres grundsätzlich

optimistisch. Anlass hierfür sind sowohl das anhaltend hohe Interesse institutioneller Investoren sowie die zunehmende Akzeptanz von Kryptowährungen als Zahlungsmittel als auch die unvermindert dynamische technologische Entwicklung im Besonderen im Decentralized Finance Bereich (Defi).

Dabei sollte die Gesellschaft von dem zurückgekommenen Kurs- und Bewertungsniveau für Kryptowährungen und Blockchainprojekte profitieren können. Im Zuge der Anfang Mai 2021 durchgeführten Kapitalerhöhung ist der coinIX ein Bruttoemissionserlös in Höhe von EUR 4,0 Mio. zugeflossenen. Mit einem Teil der Mittel wurden bereits bestehende Kryptowährungsbestände aufgestockt und neue erworben. Die noch zur Verfügung stehende Liquidität soll in den kommenden Monaten für weitere Investments verwendet werden. Zahlreiche Investitionsmöglichkeiten, sowohl in Form von Coins als auch in Form von Unternehmensbeteiligungen, wurden bereits identifiziert.

Da das ausgewiesene Jahresergebnis der coinIX hauptsächlich durch die realisierten Kursgewinne und -verluste bestimmt wird, muss sich auch eine überaus positive Entwicklung an den Kryptomärkten nicht im handelsrechtlichen Ergebnis niederschlagen. Zudem kann die Gesellschaft frühstens im Dezember 2021 einen Anteil ihrer GRT Token, die nach dem enormen Kursanstieg einen Großteil des Gesamtportfoliowerts ausmachen, veräußern. Die Kursentwicklung der GRT Position und die Entscheidung für oder gegen die Realisierung von Kursgewinnen wird erheblichen bis bestimmenden Einfluss für das Jahresergebnis 2021 haben.

IV. Nachtragsbericht

Nach Ende der Berichtsperiode hat die Gesellschaft ihr Portfolio um zwei weitere Projekte ergänzt. Jeweils im Wege eines SAFTs (Simple Agreement for Future Tokens) wurde in Publc und das Sigmadex-Projekt investiert. Darüber hinaus wurde beschlossen, die bestehenden Bezugsrechte bei den anstehenden Kapitalerhöhungen der Finexity AG auszuüben.

Im Rahmen einer Kapitalerhöhung hat die coinIX ihr Grundkapital zum dritten Mal erhöht. Insgesamt wurden im Wege eines öffentlichen Angebots bei bestehenden Aktionären und qualifizierten Investoren 668.996 neue Aktien zu einem Bezugspreis von je EUR 6,00 platziert. Damit erhöhte sich das Grundkapital der Gesellschaft von EUR 2.201.500 um EUR 668.996 auf EUR 2.870.496. Die Eintragung der Kapitalerhöhung ins Handelsregister erfolgte am 18. Mai 2021.

Die persönlich haftende Gesellschafterin der coinIX hat zum 31.3.2021 erneut auf den ihr satzungsgemäß zustehenden Vergütungsanspruch verzichtet. Der Verzicht erfolgte unter der Maßgabe, dass dieser wieder auflebt, soweit der Wertzuwachs auch zum nächsten Berechnungszeitpunkt für eine Erfolgsbeteiligung der persönlich haftenden Gesellschafterin noch vorhanden ist.

Hamburg, 16. Juni 2021

coinIX

_____

- Felix J. Krekel –

Geschäftsführer der coinIX Capital GmbH, Hamburg

Besondere Auftragsbedingungen für Prüfungen und prüfungsnahe Leistungen

der

Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Stand: 1. Juni 2019

Präambel

Diese Auftragsbedingungen der Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft („*Mazars KG*“) ergänzen und konkretisieren die vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. herausgegebenen Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (in der dem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben beigefügten Fassung) und sind diesen gegenüber vorrangig anzuwenden. Sie gelten nachrangig zu einem Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben. Das Auftragsbestätigungs-/Angebotsschreiben zusammen mit allen Anlagen bildet die „*Sämtlichen Auftragsbedingungen*“.

A. Ergänzende Bestimmungen für Abschlussprüfungen nach § 317 HGB und vergleichbare Prüfungen nach nationalen und internationalen Prüfungsgrundsätzen

Die Mazars KG wird die Prüfung gemäß § 317 HGB und unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer e. V. festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung („*GoA*“) durchführen. Dem entsprechend wird die Mazars KG die Prüfung unter Beachtung der Grundsätze gewissenhafter Berufsausübung so planen und anlegen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf den Prüfungsgegenstand laut Auftragsbestätigungsschreiben wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden.

Die Mazars KG wird alle Prüfungshandlungen durchführen, die sie den Umständen entsprechend für die Beurteilung als notwendig erachtet und prüfen, in welcher Form der in § 322 HGB resp. den GoA vorgesehene Vermerk zum Prüfungsgegenstand erteilt werden kann. Über die Prüfung des Prüfungsgegenstands wird die Mazars KG in berufsüblichem Umfang berichten. Um Art, Zeit und Umfang der einzelnen Prüfungshandlungen in zweckmäßiger Weise festzulegen, wird die Mazars KG, soweit sie es für erforderlich hält, das System der rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollen prüfen und beurteilen, insbesondere soweit es der Sicherung einer ordnungsgemäßen Rechnungslegung dient. Wie berufsüblich, wird die Mazars KG die Prüfungshandlungen in Stichproben durchführen, sodass ein unvermeidliches Risiko besteht, dass auch bei pflichtgemäß durchgeführter Prüfung selbst wesentliche falsche Angaben unentdeckt bleiben können. Daher werden z.B. Unterschlagungen und andere Unregelmäßigkeiten durch die Prüfung nicht notwendigerweise aufgedeckt. Die Mazars KG weist darauf hin, dass die Prüfung in ihrer Zielsetzung nicht auf die Aufdeckung von Unterschlagungen und anderen Unregelmäßigkeiten, die nicht die Übereinstimmung des Prüfungsgegenstands mit den maßgebenden Rechnungslegungsgrundsätzen betreffen, ausgerichtet ist. Sollte die Mazars KG jedoch im Rahmen der Prüfung derartige Sachverhalte feststellen, wird dem Auftraggeber der Mazars KG („*Auftraggeber*“) dies unverzüglich zur Kenntnis gebracht.

Vorstehende Ausführungen zu Prüfungszielen und -methoden gelten für andere Prüfungen nach nationalen oder internationalen Prüfungsgrundsätzen sinngemäß.

Es ist Aufgabe der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, wesentliche Fehler im Prüfungsgegenstand zu korrigieren und uns gegenüber in der Vollständigkeitserklärung zu bestätigen, dass die Auswirkungen etwaiger nicht korrigierter Fehler, die von uns während des aktuellen Auftrags festgestellt wurden, sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit für den Prüfungsgegenstand unwesentlich sind.

B. Auftragsverhältnis

Unter Umständen werden der Mazars KG im Rahmen des Auftrages und zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen Belange des Auftraggebers unmittelbar mit diesem zusammenhängende Dokumente, die rechtliche Relevanz haben, zur Verfügung gestellt. Die Mazars KG stellt ausdrücklich klar, dass sie weder eine Verpflichtung zur rechtlichen Beratung bzw. Überprüfung hat, noch dass dieser Auftrag eine allgemeine Rechtsberatung beinhaltet; daher hat der Auftraggeber auch eventuell im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Auftrages von der Mazars KG zur Verfügung gestellte Musterformulierungen zur abschließenden juristischen Prüfung seinem verantwortlichen Rechtsberater vorzulegen. Der Auftraggeber ist verantwortlich für sämtliche Geschäftsführungsentscheidungen im Zusammenhang mit den Leistungen der Mazars KG sowie die Verwendung der Ergebnisse der Leistungen und die Entscheidung darüber, inwieweit die Leistungen der Mazars KG für eigene interne Zwecke des Auftraggebers geeignet sind.

C. Informationszugang

Es liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Auftraggebers, der Mazars KG einen uneingeschränkten Zugang zu den für den Auftrag erforderlichen Aufzeichnungen, Schriftstücken und sonstigen Informationen zu gewährleisten. Das Gleiche gilt für die Vorlage zusätzlicher Informationen (z.B. Geschäftsbericht, Feststellungen hinsichtlich der Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG), die vom Auftraggeber zusammen mit dem Abschluss sowie ggf. dem zugehörigen Lagebericht veröffentlicht werden. Der Auftraggeber, wird diese rechtzeitig vor Erteilung des Bestätigungsvermerks bzw. unverzüglich sobald sie vorliegen, zugänglich machen. Sämtliche Informationen, die der Mazars KG vom Auftraggeber oder in seinem Auftrag zur Verfügung gestellt werden („*Auftraggeberinformationen*“), müssen vollständig sein.

D. Hinzuziehung von Mazars-Mitgliedern und Dritten

Die Mazars KG ist berechtigt, Teile der Leistungen an andere Mitglieder des weltweiten Netzwerks der Mazars-Gesellschaften („*Mazars-Mitglieder*“) oder sonstige Dienstleister als Unterauftragnehmer zu vergeben, die direkt mit dem Auftraggeber in Kontakt treten können. Unabhängig davon verbleiben die Verantwortlichkeit für die Arbeitsergebnisse aus dem Auftrag, die Erbringung der Leistungen und die sonstigen sich aus dem Auftragsbestätigungsschreiben resultierenden Verpflichtungen gegenüber dem Auftraggeber ausschließlich bei der Mazars KG.

Der Auftraggeber ist daher nicht dazu berechtigt, vertragliche Ansprüche oder Verfahren im Zusammenhang mit den Leistungen oder generell auf der Grundlage des Auftragsbestätigungsschreibens gegen ein anderes Mazars-Mitglied oder dessen Unterauftragnehmer, Mitglieder, Anteilseigner, Geschäftsführungsmitglieder, Partner oder Mitarbeiter („*Mazars-Personen*“) oder Mazars Personen der Mazars KG geltend zu machen bzw. anzustrengen. Der Auftraggeber verpflichtet sich somit, vertragliche Ansprüche ausschließlich der Mazars KG gegenüber geltend zu machen bzw. Verfahren nur gegenüber der Mazars KG anzustrengen. Mazars-Mitglieder und Mazars-Personen sind berechtigt, sich hierauf zu berufen.

In Einklang mit geltendem Recht ist die Mazars KG berechtigt, zum Zwecke

(a) der Erbringung der Leistungen der Mazars KG,
(b) der Einhaltung berufsrechtlicher sowie regulatorischer Vorschriften,
(c) der Prüfung von Interessenkonflikten,
(d) des Risikomanagements sowie der Qualitätssicherung,
(e) der internen Rechnungslegung, sowie der Erbringung anderer administrativer und IT-Unterstützungsleistungen

(Lit. (a)-(e) zusammen „*Verarbeitungszwecke*“), Auftraggeberinformationen an andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und externe Dienstleister der Mazars KG („*Dienstleister*“) weiterzugeben, die solche Daten in den verschiedenen Jurisdiktionen, in

denen sie tätig sind (eine Aufstellung der Standorte der Mazars-Mitglieder ist unter www.mazars.com abrufbar), erheben, verwenden, übertragen, speichern oder anderweitig verarbeiten können (zusammen „*verarbeiten*“).

Die Mazars KG ist dem Auftraggeber gegenüber für die Sicherstellung der Vertraulichkeit der Auftraggeberinformationen verantwortlich, unabhängig davon, von wem diese im Auftrag der Mazars KG verarbeitet werden.

E. Mündliche Auskünfte

Soweit der Auftraggeber beabsichtigt, eine Entscheidung oder sonstige wirtschaftliche Disposition auf Grundlage von Informationen und/oder Beratung zu treffen, welche die Mazars KG dem Auftraggeber mündlich erteilt hat, so ist der Auftraggeber verpflichtet, entweder (a) die Mazars KG rechtzeitig vor einer solchen Entscheidung zu informieren und sie zu bitten, das Verständnis des Auftraggebers über solche Informationen und/oder Beratung schriftlich zu bestätigen oder (b) in Kenntnis des oben genannten Risikos einer solchen mündlich erteilten Information und/oder Beratung jene Entscheidung in eigenem Ermessen und in alleiniger Verantwortung zu treffen.

F. Entwurfsfassungen der Mazars KG

Entwurfsfassungen eines Arbeitsergebnisses dienen lediglich den internen Zwecken der Mazars KG und/oder der Abstimmung mit dem Auftraggeber und stellen demzufolge nur eine Vorstufe des Arbeitsergebnisses dar und sind weder final noch verbindlich und erfordern eine weitere Durchsicht. Die Mazars KG ist nicht dazu verpflichtet, ein finales Arbeitsergebnis im Hinblick auf Umstände, die ihr seit dem im Arbeitsergebnis benannten Zeitpunkt des Abschlusses der Tätigkeit oder, in Ermangelung eines solchen Zeitpunkts, der Auslieferung des Arbeitsergebnisses zur Kenntnis gelangt sind oder eingetreten sind, zu aktualisieren. Dies gilt dann nicht, wenn die Mazars KG aufgrund der Natur der Leistungen dazu verpflichtet ist.

G. Freistellung und Haftung

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, die Mazars KG von allen Ansprüchen Dritter (einschließlich verbundener Unternehmen) sowie daraus folgenden Verpflichtungen, Schäden, Kosten und Aufwendungen (insbesondere angemessene externe Anwaltskosten) freizustellen, die aus der Verwendung des Arbeitsergebnisses durch Dritte resultieren, sofern die Weitergabe direkt oder indirekt durch den Auftraggeber oder auf seine Veranlassung hin erfolgt ist. Diese Verpflichtung besteht nicht in dem Umfang, wie die Mazars KG sich ausdrücklich schriftlich damit einverstanden erklärt hat, dass der Dritte auf das Arbeitsergebnis vertrauen darf.

Bzgl. der Haftung für das zugrundeliegende Auftragsverhältnis gilt Nr. 9 der Allgemeinen Auftragsbedingungen sowie die gesetzliche Haftungsbeschränkung nach § 323 Abs. 2 HGB. Sollten sich im Zusammenhang mit dem Auftragsverhältnis Ansprüche aus Nebenleistungen zur gesetzlichen oder freiwilligen Abschlussprüfung oder anderer von uns erbrachten Prüfungsleistungen ergeben, so ist unsere Haftung für solche Nebenleistungen auf EUR 4 Mio. begrenzt.

H. Elektronische Datenversendung (E-Mail)

Den Parteien ist die Verwendung elektronischer Medien zum Austausch und zur Übermittlung von Informationen gestattet und diese Form der Kommunikation stellt als solche keinen Bruch von etwaigen Verschwiegenheitspflichten dar. Den Parteien ist bewusst, dass die elektronische Übermittlung von Informationen (insbesondere per E-Mail) Risiken (z.B. unberechtigter Zugriff Dritter) birgt.

Jegliche Änderung der von der Mazars KG auf elektronischem Wege übersandten Dokumente ebenso wie jede Weitergabe von solchen Dokumenten auf elektronischem Wege an Dritte darf nur nach schriftlicher Zustimmung der Mazars KG erfolgen.

Die Übermittlung Personenbezogener Daten unterliegt den Datenschutzregelungen von Mazars, die unter https://www.mazars.de/Datenschutz abrufbar sind. Die Mazars KG verarbeitet personenbezogene Daten im Einklang mit geltendem Recht und berufsrechtlichen Vorschriften, insbesondere unter Beachtung der nationalen (BDSG) und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz. Die Mazars KG verpflichtet Dienstleister, die im Auftrag der Mazars KG personenbezogene Daten verarbeiten, sich ebenfalls an diese Bestimmungen zu halten.

I. Vollständigkeitserklärung

Die seitens Mazars KG von den gesetzlichen Vertretern erbetene Vollständigkeitserklärung umfasst gegebenenfalls auch die Bestätigung, dass die in einer Anlage zur Vollständigkeitserklärung zusammengefassten Auswirkungen von nicht korrigierten falschen Angaben im Prüfungsgegenstand sowohl einzeln als auch insgesamt unwesentlich sind.

J. Geltungsbereich

Die in den Sämtlichen Auftragsbedingungen enthaltenen Regelungen – einschließlich der Regelung zur Haftung – finden auch auf alle künftigen, vom Auftraggeber erteilten sonstigen Aufträge entsprechend Anwendung, soweit nicht jeweils gesonderte Vereinbarungen getroffen werden bzw. über einen Rahmenvertrag erfasst werden oder soweit für die Mazars KG verbindliche in- oder ausländische gesetzliche oder behördliche Erfordernisse einzelnen Regelungen zu Gunsten des Auftraggebers entgegenstehen.

Für Leistungen der Mazars KG gelten ausschließlich die Bedingungen der Sämtlichen Auftragsbedingungen; andere Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt, wenn der Auftraggeber diese mit der Mazars KG im Einzelnen nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart hat. Allgemeine Einkaufsbedingungen, auf die im Rahmen automatisierter Bestellungen Bezug genommen wird, gelten auch dann nicht als einbezogen, wenn die Mazars KG diesen nicht ausdrücklich widerspricht oder die Mazars KG mit der Erbringung der Leistungen vorbehaltlos beginnt.

K. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Für die Auftragsdurchführung sind die von den maßgeblichen deutschen berufsständischen Organisationen (Wirtschaftsprüferkammer, Institut der Wirtschaftsprüfer e. V., Steuerberaterkammern) entwickelten und verabschiedeten Berufsgrundsätze, soweit sie für den Auftrag im Einzelfall anwendbar sind, bestimmend.

Auf das Auftragsverhältnis und auf sämtliche hieraus oder aufgrund der Erbringung der darin vereinbarten Leistungen resultierenden außervertraglichen Angelegenheiten oder Verpflichtungen findet deutsches Recht Anwendung.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle in Verbindung mit dem Auftrag oder den darunter erbrachten Leistungen entstehenden Rechtsstreitigkeiten ist der jeweilige Standort der auftragnehmenden Niederlassung, oder nach Wahl der Mazars KG, (i) das Gericht, bei dem die mit der Erbringung der Leistungen schwerpunktmäßig befasste Niederlassung der Mazars KG ihren Sitz hat oder (ii) die Gerichte an dem Ort, an dem der Auftraggeber seinen Sitz hat.

L. Datenschutz

Für die unter Lit. D genannten Verarbeitungszwecke sind die Mazars KG und andere Mazars-Mitglieder, Mazars-Personen und Dienstleister dazu berechtigt, Auftraggeberinformationen, die bestimmten Personen zugeordnet werden können („Personenbezogene Daten“), in den verschiedenen Jurisdiktionen, in denen diese tätig sind, zu verarbeiten.

Allgemeine Auftragsbedingungen
für
Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften
vom 1. Januar 2017

1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer" genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

Alle Rechte vorbehalten. Ohne Genehmigung des Verlages ist es nicht gestattet, die Vordrucke ganz oder teilweise nachzudrucken bzw. auf fotomechanischem oder elektronischem Wege zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten.
© IDW Verlag GmbH · Tersteegenstraße 14 · 40474 Düsseldorf

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

a) Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise

b) Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern

c) Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden

d) Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern

e) Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögensteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

a) die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrsteuer, Grunderwerbsteuer,

b) die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,

c) die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und

d) die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Lizenziert für/Licensed to: Mazars GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft | 4312025